



öffentlich

Betreff:

Keine Aushöhlung der Baumschutzverordnung

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 17.03.2014

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

02.04.2014 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, die geltende städtische Baumschutzverordnung aufrecht zu erhalten. Insbesondere soll

- der Baumbestand im Stadtgebiet ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt bleiben
- der Baumbestand in Parkanlagen der Schlösserstiftung und öffentlichen Grünanlagen nicht aus dem Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung ausgenommen werden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu ermitteln

- wie hoch der Baum- u. Grünverlust seit Inkrafttreten der städtischen Baumschutzverordnung ist
 - a) in den Parkanlagen der Schlösserstiftung und
 - b) im gesamten Stadtgebiet
- welche Auswirkungen sich daraus für die CO₂-Ausstoß-Bilanz der Stadt ergeben
- welche Auswirkungen sich für den Lärmschutz und die Luftqualität (Feinstaub und Schadstoffe) ergeben
- in welchem Geldwert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beauftragt werden könnten, wenn in den Parks der Schlösserstiftung Baumfällungen genehmigungspflichtig gewesen wären
- wie hoch der zusätzliche Personalbedarf für eine effektive Umsetzung der geltenden Baumschutzverordnung ist.

Die Prüfergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung im November 2014 vorzulegen.

gez. Jan Wendt
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bislang begründet die Stadtverwaltung die geplante Lockerung der geltenden Baumschutzverordnung vor allem mit rechtlichen Bedenken und bestehenden Vollzugsdefiziten.

Unseres Wissens ist allerdings die Potsdamer Baumschutzverordnung bis heute nicht erfolgreich gerichtlich angegriffen worden. Sie enthält zahlreiche Ausnahmetatbestände und eine Härtefallklausel. Falls es rechtlich erforderlich ist, Einzelbestimmungen zu überarbeiten, sollte dies erfolgen, ohne große Teile des Baumbestandes (nach Standort oder Stammumfang) pauschal aus dem Schutz der Baumschutzverordnung auszuschließen.

Seit Jahren wird für den Baumschutz in Potsdam deutlich zu wenig Personal eingesetzt. Daraus haben sich in den letzten Jahren immer wieder Engpässe und Vollzugsdefizite ergeben. Die langen Bearbeitungszeiten von Baumfällanträgen werden mitunter kritisiert. Auf der anderen Seite kann auch die Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht immer zeitnah kontrolliert werden. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass diese Probleme nicht durch eine Absenkung der naturschutzrechtlichen Schutzstandards gelöst werden dürfen, sondern dass endlich mehr Personal für den Baumschutz in Potsdam eingestellt werden muss.

Mit unserem Antrag soll die aufkommende Diskussion versachlicht werden. In die Abwägung über die städtische Baumschutzverordnung müssen auch Belange der Ökologie, des Klimaschutzes, der Luftqualität und des Lärmschutzes einbezogen werden. Zudem muss verdeutlicht werden, welche enormen finanziellen Folgekosten eine Erleichterung von Baumfällungen hätte.

Potsdam verfügt seit 2003 über eine Baumschutzverordnung, die landesweit eine Vorbildwirkung genießt. Kurz nach ihrem Inkrafttreten wurde die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg durch das VG Frankfurt/Oder für ungültig erklärt. Diese Entscheidung traf viele Kommunen unvorbereitet. Oftmals nutzten Grundstückseigentümer_innen die Gelegenheit zu exzessiven Baumfällungen. In vielen Orten kam es zu regelrechten Kahlschlagaktionen. Der Stadt Potsdam blieb dies erspart, weil der städtische Baumbestand durch eine städtische Baumschutzverordnung geschützt war.

Die Stadtverordneten sollten alle Aspekte gut abwägen, bevor in einer wachsenden Stadt mit reger Bautätigkeit und knapper werdenden Freiflächen bewährte naturschutzrechtliche Regelungen aufgegeben werden.



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

14/SVV/0255

öffentlich

Einreicher: **Stadtverordneter Menzel**

Betreff: Keine Aushöhlung der **Baumschutzverordnung**

Erstellungsdatum 07.04.2014

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.05.2014	Stadtverordnetenversammlung		

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die SVV möge ergänzend beschließen:

1. Die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) soll für alle Bäume und alle Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Potsdams unter Beibehaltung der jetzigen Regelung in § 1 Abs. 4 a-c PBaumSchVO gelten.
2. Die bisher juristisch beständige Baumschutzverordnung wird - wenn überhaupt - nur in einigen wenigen, juristisch angreifbaren Punkten von der Verwaltung überarbeitet. Diese Punkte sind mit externer Expertise, z. B. durch einen vom Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vorzuschlagenden Rechtsgutachter, zu begründen.
3. Um die enge Einbindung der SVV in den weiteren Prozess zu gewährleisten, sind in einem ersten anschließenden Schritt, der SVV - unter Berücksichtigung von Pkt. 1 und 2 - die einzelnen zu überarbeitenden Paragraphen und Absätze der PBaumSchVO zu benennen. Es ist eine nachvollziehbare Begründung hinsichtlich des jeweiligen Änderungsbedarfes vorzulegen und es sind der SVV im Sinne des Schutzes des Potsdamer Baumbestandes adäquate Änderungsvorschläge zur Abstimmung zu unterbreiten.

Begründung:

Nur wenn es belegbare Notwendigkeiten zur Überarbeitung der PBaumSchVO gibt, sollte die Verwaltung auf diesem Feld tätig werden. Ziel auch einer überarbeiteten BaumschutzVO muss der nachhaltige Schutz des Baumbestandes bleiben. Die Beantwortung der Frage DS 14/SVV/0390 aus der Fragestunde vom 07.05.2104 ist auszuwerten. Der bisherige Vorschlag der Verwaltung, (s. Anlage) ist inakzeptabel, da er baumfeindliches Verhalten belohnen würde. Dies widerspräche grob den Zielen und Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes der LH Potsdam, einer anzustrebenden Erhöhung des Grünvolumens und dem Beschluss des SVV DS 09/SVV/1083, **Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Vorschläge erarbeiten zu lassen, wie das Grünvolumen bis zum Jahr 2012 wieder auf den Wert von 1990 geführt werden kann.**

Synoptische Betrachtung der Potsdamer Baumschutzverordnung von 11. Februar 2003 und der beabsichtigten Neufassung

Potsdamer BaumschutzVO	Neufassung	Anmerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Potsdam.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
<p>(2) Die Bäume innerhalb dieses Gebietes werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	<p>§ 3 Schutzgegenstand (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	Anpassung der Rechtsgrundlage.
<p>(3) Geschützt sind a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; das gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten umarten Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie, b) Obstbäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, c) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	<p>(2) Geschützt sind: a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel; b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm; c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 130 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	Verdoppelung des Stammumfanges; Wegfall der landeskulturellen Gründe.
<p>(4) Diese Verordnung gilt nicht für a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 17.06.1991, GVBl. S. 213, geändert am 5.11.1997, GVBl. I S. 112); b) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen; c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg, b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt, c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z. B. Balkone, Terrassen, Wintergärten, d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,</p>	Erweiterung der Tatbestände, für die die Rechtsverordnung nicht gilt.

	<p>e) Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 Absatz 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt sind,</p> <p>f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,</p> <p>g) Bäume auf Friedhöfen,</p> <p>h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.</p>	
<p>(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.</p>		<p>Wegfall der Regelung von Absatz 5 der Verordnung von 2003 in der Neufassung, dafür Berücksichtigung von öffentlichen Parkanlagen in § 2 Absatz 2 h) der Neufassung.</p>
<p>§ 2 Schutzzweck Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes zur</p> <p>a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;</p> <p>b) Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tierarten;</p> <p>c) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas;</p> <p>d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm.</p>	<p>§ 1 Schutzziel, Schutzzweck (1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sind nach Maßgabe dieser Verordnung geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren. (2) Die Schutzzwecke sind: (a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, (b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, (c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, (d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.</p>	
<p>§ 3 Verbotene Handlungen (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer).</p>	<p>§ 4 Verbotene Handlungen (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.</p>	
<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des</p>	<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des</p>	

<p>Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen zzgl. 5 m.</p> <p>Das Verbot umfasst insbesondere:</p> <p>a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton etc.);</p> <p>b) Befahren und Beparken mit Kraftfahrzeugen, Baumaschinen sowie Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im unbefestigten Wurzelbereich;</p> <p>c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;</p> <p>d) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z. B. Säuren, Öle);</p> <p>e) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle;</p> <p>f) Ausbringung von Herbiziden.</p>	<p>Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1, 5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.</p> <p>Eine verbotene Handlung im Sinne von Satz 1 liegt in der Regel vor bei</p> <p>a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),</p> <p>b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,</p> <p>c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),</p> <p>d) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,</p> <p>e) Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.</p>	
<p>(3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen</p> <p>a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle an Ort und Stelle bereitzuhalten. Sollte ein Bereithalten an Ort und Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, sind der Baum oder dessen entfernte Teile an anderer Stelle bereitzuhalten.</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, fachgerechter Obstbaumschnitt</p> <p>c) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.</p>	<p>§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <p>a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und deren Notwendigkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder fachgerechte Pflegeschnitte,</p> <p>c) Maßnahmen zur Herstellung oder Wahrung der Verkehrssicherheit, des Dach- und Fassadenfreischnitts, zur Herstellung des Lichtraumprofils über Verkehrsflächen und des Aufastens, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (<15 cm Umfang, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die</p>	

	<p>durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind, e) die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst die Maßnahmen im Sinne des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes an dazu gehörigen Anlagen, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Maßnahmen zur Unterhaltung gemäß § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, f) die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
<p>§ 4 Genehmigung (1) Eine Beseitigung, Umpflanzung, wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume. (2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann; b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können; c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht</p>	<p>§ 6 Genehmigungen, Befreiungen (1) Eine Genehmigung ist unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks zu erteilen, wenn a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen; b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann; c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. (2) Befreiungen von den Vorschriften dieser</p>	<p>In der Neufassung wird unterschieden zwischen Genehmigungen („Ist“-Entscheidung) und Befreiungen („Kann“-Entscheidung).</p>

<p>beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;</p> <p>d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>e) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.</p>	<p>Rechtsverordnung können im Einzelfall unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
<p>(3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.</p> <p>(4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Kosten des Antragstellers die Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder eines Baugutachtens bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen verlangen.</p> <p>(5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.</p>	<p>(3) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet Rechte Dritter.</p> <p>(4) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der Regelung in § 69 der Brandenburgischen Bauordnung.</p>	<p>In § 6 Absatz 4 Satz 2 der Neufassung erfolgt Bezugnahme auf § 69 der BbgBO.</p>
<p>§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll, in übrigen Genehmigungsverordnungen kann dem Antragsteller</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung geschützter Bäume aufgrund einer Genehmigung nach § 6 dieser</p>	<p>Differenziertere Regelung von Ausgleich und Ersatz in der</p>

<p>aufgelegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität, der Biotopwert sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 Abs. 4 festgesetzt werden.</p>	<p>Rechtsverordnung durchgeführt, hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vorzunehmen. (2) Für einen gefällten Baum muss pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatz wie folgt gepflanzt werden: - bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 12 - 14 cm Stammumfang - bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe, (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt: 1. vitales Gehölz: keine Minderung 2. bedingt vitales, leicht geschädigtes Gehölz: 25 % 3. deutlich geschädigtes Gehölz: 50 % 4. schwer geschädigtes abgängiges Gehölz: 75 % 5. durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz: 100 % Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	<p>Neufassung.</p> <p>Aufnahme einer Rundungsregel.</p>
<p>(2) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen. (3) Es sollen heimische Laubbäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>	<p>(4) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Bäume zeitnah auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Bäume eingetreten ist. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde festgelegt. Die Wünsche des Verpflichteten sind unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben zu berücksichtigen. Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Grundstückseigentümer oder</p>	

	Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen.	
(4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises.	(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach dem Wert der beseitigten Bäume zuzüglich 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege für 5 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. (7) Die Ersatzpflanzungen werden nach Abschluss des Bauvorhabens fällig, spätestens jedoch 2 Jahre nach Vornahme der Baumfällung. Die Ausgleichszahlung wird einen Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig.	In der Neufassung wird gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 ausdrücklich Bezug genommen auf Ersatzpflanzungen in Verbindung mit Bauvorhaben.
(5) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.	(8) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendet. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.	
(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder die Stadt Potsdam auf seinem Grundstück zu dulden.	§ 8 Folgenbeseitigung (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, so ist der betreffende Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung gemäß Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon durch Abtretung seines Ersatzanspruches an die Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - befreien.	Für Handlungen ohne Genehmigung oder Befreiung bzw. durch Dritte wurde in der Neufassung ein eigener § 8 Folgenbeseitigung formuliert.
§ 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben Bäume im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.		Wegfall des § 6 PBAumSchVO 2003 in der Neufassung.

<p>(2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von Bäumen (z.B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen).</p>		
<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen den Verboten des § 3 unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt; b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält; c) Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs.5 Satz 2 einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt; d) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 5 nicht nachkommt e) seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt; f) Anordnungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EURO geahndet werden</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt. b) eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält. c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 EURO geahndet werden.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I, S. 372), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl.II, S. 251) ausser Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.</p>	

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29 Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,
 - c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,

- d) Bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
- e) Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 Absatz 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt sind,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- g) Bäume auf Friedhöfen,
- h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,
- b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 130 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Eine verbotene Handlung im Sinne von Satz 1 liegt in der Regel vor bei

- a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
- d) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen, und deren Notwendigkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,

- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Maßnahmen zur Herstellung oder Wahrung der Verkehrssicherheit, des Dach- und Fassadenfreischnitts, zur Herstellung des Lichtraumprofils über Verkehrsflächen und des Aufastens, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (< 15 cm Umfang, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Weg, die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst die Maßnahme im Sinne des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes an dazu gehörigen Anlagen, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Maßnahmen zur Unterhaltung gemäß § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- f) die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6 Genehmigungen, Befreiungen

- (1) Eine Genehmigung ist unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks zu erteilen, wenn
 - a) Aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Befreiungen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung können im Einzelfall unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet Rechte Dritter.
- (4) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der Regelung in § 69 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung geschützter Bäume aufgrund einer Genehmigung nach § 6 dieser Rechtsverordnung durchgeführt, hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vorzunehmen.
- (2) Für einen gefällten Baum muss pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatz wie folgt gepflanzt werden:
- bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 12 – 14 cm Stammumfang,
 - bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe
- (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt:

1. vitales Gehölz:	keine Minderung
2. bedingt vitales, leicht geschädigtes Gehölz:	25 %
3. deutlich geschädigtes Gehölz:	50 %
4. schwer geschädigtes abgängiges Gehölz:	75 %
5. durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz:	100 %

Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

- (4) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Bäume zeitnah auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Bäume eingetreten ist.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Die Wünsche des Verpflichteten sind unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben zu berücksichtigen.

Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach dem Wert der beseitigten Bäume zuzüglich 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege für 5 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.
- (7) Die Ersatzpflanzungen werden nach Abschluss des Bauvorhabens fällig, spätestens jedoch 2 Jahre nach Vornahme der Baumfällung. Die Ausgleichszahlung wird einen Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig.
- (8) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendet. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumerersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, so ist der betreffende Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung gemäß Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon durch Abtretung seines Ersatzanspruches an die Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – befreien.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,

- b) Eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 EURO geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

4 Herrn Klipp

Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2014
Stellungnahme zum Antrag „Keine Aushöhlung der Baumschutzverordnung“
Fraktion Die Andere
DS 14/SVV/0255

Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Die Rechtsfortbildung im Naturschutzrecht, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zum kommunalen Baumschutzrecht seit 2003, aber auch die Novellierungen der Naturschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene haben Anlass zur Überprüfung der geltenden Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003 gegeben.

Alle beteiligten Verwaltungseinheiten, maßgeblich das Rechtsamt und die Untere Naturschutzbehörde, sind sich einig, dass eine Novellierung und Anpassung an geltendes Recht unerlässlich ist. Damit wird zudem der Besorgnis begegnet, dass die geltende Verordnung im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung für unwirksam erklärt wird.

So hat das Verwaltungsgericht Potsdam beispielsweise die Baumschutzsatzung der Stadt Teltow mit Urteil vom 25. Juni 2010 (Az: 4 K 2392/07) wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für nichtig erklärt, weil mit der Unterschutzstellung von Bäumen ab einem Stammumfang ab 30 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden der satzungsunterworfenen Bürger übermäßig belastet wird. Damit wurde bereits eine Unterschutzstellung von Bäumen ab einem Stammumfang von 30 cm in dem begrenzten Geltungsbereich einer Satzung (dem Bebauungszusammenhang bzw. beplanten Innenbereich) als übermäßig angesehen.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von unter 80 cm überhaupt gerechtfertigt und rechtlich vertretbar sein kann, wird zwar vom Verwaltungsgericht Potsdam in dieser Entscheidung nicht geklärt, jedoch lässt das Urteil keinen Zweifel daran, dass bei 30 cm die Unvertretbarkeit auf der Hand liegt. Dies wird untermauert durch die im Urteil weiter angeführte und zitierte maßgebliche Rechtsprechung und Literatur zum Baumschutzrecht. Für Potsdam besteht daher dringender Handlungsbedarf, insbesondere mit Blick auf die flächendeckende Unterschutzstellung, die auch Bäume im Außenbereich einbezieht.

Aus diesem Grunde ist die Verwaltung mit der Erarbeitung einer neuen rechtssicheren und bürgerfreundlichen Baumschutzverordnung befasst.

Im Dezember 2013 hat der Bereich Umwelt und Natur, dem diese Aufgabe als zuständige Untere Naturschutzbehörde obliegt, einen Entwurf vorgelegt. Dieser wird, wenn er im verwaltungsinternen Verfahren abschließend inhaltlich und rechtlich bestätigt wurde, der Beigeordnetenkonferenz und dann der Stadtverordnetenversammlung als Mitteilungsvorlage zur Zustimmung zur Auslegungsfassung vorgelegt. Im Anschluss wird das vom Gesetzgeber weiter geregelte Verfahren zum Erlass einer Baumschutzverordnung durchgeführt, vgl. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2, 5 BbgNatSchAG (u.a. Mitteilung im Amtsblatt, Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).

Zudem sind die die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zu beachten, denen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Dieser Verfahrensgang folgt der gesetzlichen Regelung.

Exkurs:

Der Erlass der Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (PBaumSchVO) richtet sich nach §§ 22 Abs. 2 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1, 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustVO).

Danach erlässt die Landeshauptstadt Potsdam die Verordnung als Untere Naturschutzbehörde.

Gemäß § 4 Abs. 4 NatSchZustVO ist die Stadtverordnetenversammlung hierfür das zuständige Organ, obwohl die Aufgabe nur im Falle einer Satzung als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe von der Gemeinde wahrgenommen wird, vgl. § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG.

Würde man diesen Antrag bereits in der anstehenden Stadtverordnetenversammlung beschließen, riskierte man einen Beschluss, der die Rechte der Bürger verletzt.


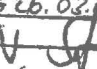
Erst mit dem endgültigen Entwurf der Baumschutzverordnung und seiner Begründung stehen auch die für eine Beschlussfassung der Stadtverordneten wichtigen Hintergründe und sachlichen Begründungen zur Verfügung. Das Anliegen der antragenden Fraktion einschließlich der Ermittlungsaufträge wird damit weitgehend erfüllt und kann, soweit die Ermittlungsaufträge dann noch aufrecht erhalten werden und begründet sind, erfüllt werden.

Der Antragsteil zum Auftrag zur Ermittlung von Grün-/Baumverlust, CO2-Bilanz, Lärmschutz-/Luftqualitätsauswirkungen kann zudem mit verhältnismäßigem Aufwand nicht konkret ermittelt werden, da zum einen keine fortlaufenden Statistiken (Grün-/Baumverlust) geführt werden und es sich zum anderen um wissenschaftlich sehr aufwendige Untersuchungen (CO2-Bilanz, Lärmschutz-/Luftqualitätsauswirkungen) handeln würde.

Es wird daher empfohlen, den vorliegenden Antrag abzulehnen.



Markus Beck
Fachbereichsleiter

Handzeichen	Datum
SB 	26.03.2014
AGL 	26.03.14
BL	
FBL	
GBL	